

im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.

Antrag bitte senden an: K+R VE-T - PF 1430 - 56210 Mülheim-Kärlich o. per FAX: 02630/1557 !



Münchener Begräbnisverein e.V. AA4207/05.13/tz

VR0

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch * gekennzeichnet

Exklusiv für Mitglieder des

Betreuerdaten			Eingangsdatum (bitte freilassen)
Firma		Name, Vorname	
Abschlussvermittler/-in (Nummer) 27765	Betreuer/-in (Nummer)	Bestandspfleger/-in (Nummer)	
Dynamikvermittler/-in (Nummer)	Externe Vermittlernummer	Externe Referenznummer	

Versicherungsnehmer/-in = VN				
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Titel	Name	Vorname	Geburtsname
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	*Steuer-Identifikationsnummer	
<input type="checkbox"/> *Ledig	<input type="checkbox"/> *Verheiratet	<input type="checkbox"/> *Geschieden	<input type="checkbox"/> *Verwitwet	
<input type="checkbox"/> *Angestellte/-r - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Angestellte/-r - Teilzeit	<input type="checkbox"/> *Arbeiter/-in - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Arbeiter/-in - Teilzeit	
<input type="checkbox"/> *Beamte/-r/öffentlicher Dienst - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Beamte/-r/öffentlicher Dienst - Teilzeit	<input type="checkbox"/> *Freiberuflich/selbstständig - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Freiberuflich/selbstständig - Teilzeit	
<input type="checkbox"/> *Gesellschafter-Geschäftsführer/-in	<input type="checkbox"/> *Hausfrau/-mann	<input type="checkbox"/> *Ohne Arbeit/arbeitssuchend	<input type="checkbox"/> *Sonstiges (z. B. ABM-Maßnahme)	
Ausgeübter Beruf/Branche		*Ausbildungs-/Hochschulabschluss/Zusatzangabe zum Beruf (IHK, Uni, FH, BA, etc.)		
*Telefon privat	*Telefon beruflich	*Telefax	*E-Mail	

Wirtschaftlich Berechtigter
<input type="checkbox"/> Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf eigene Veranlassung.
<input type="checkbox"/> Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Transaktionen erfolgen nicht auf eigene Veranlassung.
Wenn der VN auf Veranlassung eines Dritten handelt, bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Dritten angeben.
Welche Beziehung besteht zu dem Dritten?
Weshalb erfolgt die Geschäftsbeziehung/Transaktion nicht auf eigene Veranlassung?

Versicherte Person = VP				
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Titel	Name	Vorname	Geburtsname
Straße, Hausnummer		PLZ	Wohnort	
Geburtsdatum	Geburtsort	*Staatsangehörigkeit	*Steuer-Identifikationsnummer	
<input type="checkbox"/> *Ledig	<input type="checkbox"/> *Verheiratet	<input type="checkbox"/> *Geschieden	<input type="checkbox"/> *Verwitwet	
<input type="checkbox"/> *Angestellte/-r - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Angestellte/-r - Teilzeit	<input type="checkbox"/> *Arbeiter/-in - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Arbeiter/-in - Teilzeit	
<input type="checkbox"/> *Beamte/-r/öffentlicher Dienst - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Beamte/-r/öffentlicher Dienst - Teilzeit	<input type="checkbox"/> *Freiberuflich/selbstständig - Vollzeit	<input type="checkbox"/> *Freiberuflich/selbstständig - Teilzeit	
<input type="checkbox"/> *Gesellschafter-Geschäftsführer/-in	<input type="checkbox"/> *Hausfrau/-mann	<input type="checkbox"/> *Ohne Arbeit/arbeitssuchend	<input type="checkbox"/> *Sonstiges (z. B. ABM-Maßnahme)	
Ausgeübter Beruf/Branche		*Ausbildungs-/Hochschulabschluss/Zusatzangabe zum Beruf (IHK, Uni, FH, BA, etc.)		
*Telefon privat	*Telefon beruflich	*Telefax	*E-Mail	

Beitragszahlung Die LV 1871 wird bis auf Widerruf ermächtigt, sämtliche Beträge, die der VN aus dem Versicherungsverhältnis schuldet, von folgendem Konto einzuziehen:		
*Kontonummer	*Bankleitzahl	*Name und Sitz des Geldinstituts
*Falls nicht VN: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des/der Kontoinhabers/-in		*Unterschrift Kontoinhaber/-in, falls nicht VN
Der Vermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die der VN im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an die LV 1871 zu leisten hat, anzunehmen. Zahlungen sind direkt an die LV 1871 zu leisten.		

Identifizierung des VN nach Geldwäschegesetz, wenn die Einzugsermächtigung nicht vom VN erteilt wird.			
<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. oder <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.	Ausstellungsdatum	Ausstellende Behörde	Geburtsort

Politisch exponierte Person (PeP) Angaben sind nur bei natürlichen Personen erforderlich.
1. Üben oder übt Sie ein wichtiges öffentliches Amt mit einer Entscheidungsbefugnis auf Staatsebene wie z. B. als Parlamentsmitglied, Regierungsmitglied, Staatssekretär aus oder sind Sie Mitglied in wichtigen staatlichen Organen wie obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder in Führungsorganen staatlicher Unternehmen? Falls "ja", welches?
2. Sind Sie Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte? Falls "ja", bitte Beschreibung Ihrer Funktion
3. Sind Sie Familienmitglied einer dieser Personen? Falls "ja", zu wem stehen Sie in welcher verwandtschaftlichen Beziehung?

Empfänger/-in der Versicherungsleistung
Im Todesfall: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift
Bei fehlender Eintragung wird an den/die Erben des VN, bei Fremdversicherung (VN und VP nicht identisch) an den VN geleistet.

Antrag auf eine Sterbegeldversicherung Die Gesamtversicherungssumme aller Verträge mit Todesfallrisiko ohne Risikoprüfung darf pro VP bei der LV 1871 maximal 12.500 € betragen.			
Tarif	Versicherungsbeginn (zum Monatsersten)	Eintrittsalter (Jahre)	Endalter für Beitragszahlung (Jahre)
Versicherungssumme in €	Zusatzleistung bei Unfalltod ¹ in €	¹ Ab dem 75. Lebensjahr besteht ein eingeschränkter Unfalltodschutz	

Überschussverwendung der Sterbegeldversicherung
Bonussystem

Beitrag
Beitragszahlungsweise: <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
zu zahlender Beitrag pro Zahlungsweise in €

Besondere Vereinbarungen Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der LV 1871 schriftlich bestätigt werden.
<input type="checkbox"/> Es wurden folgende Nebenabreden getroffen:

Hinweise für den gestellten Antrag
Aufgabe bestehender Versicherungen Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzulässig und für beide Unternehmen unerwünscht.

Erklärungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin und der versicherten Person
Vertretungsbefugnis für MBV Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag mit Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Hiervon unberührt bleibt die eventuelle Vereinbarung eines vorläufigen Versicherungsschutzes bei Unfall in der Lebensversicherung und/oder in der Berufsunfähigkeitsversicherung.
Überschussbeteiligung Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.
Möglichkeit der Überzahlung (bei höheren Eintrittsaltern) Ich wurde darüber unterrichtet, dass infolge des vorgerückten Lebensalters der versicherten Person Beiträge zu zahlen sind, die in ihrem Gesamtbetrag die Versicherungssumme unter Umständen übersteigen. Diese mögliche Überzahlung wird durch die auf die Lebensversicherung entfallenden Überschussanteile und die zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven gemildert.
Höhe des Rückkaufswerts Kapitallebensversicherung Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst hauptsächlich zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren nur ein niedriger Rückkaufswert, bei einer Vermögensbildungsversicherung nach Tarif G0V nur ein Rückkaufswert in Höhe von 50 Prozent der gezahlten Beiträge an. Über die Entwicklung des Rückkaufswertes gibt eine im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle Auskunft.
Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit des Beitrags Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag mit Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Hiervon unberührt bleibt die eventuelle Vereinbarung eines vorläufigen Versicherungsschutzes bei Unfall in der Lebensversicherung und/oder in der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Vorläufiger Versicherungsschutz für ein Todesfall- und/oder Berufsunfähigkeitsrisiko bei Unfall

Bei Absicherung eines Todesfallrisikos und/oder Berufsunfähigkeitsrisikos gewährt die LV 1871 im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfall ab dem Eingang des Antrags im Falle eines Unfalls vorläufigen Versicherungsschutz. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass der LV 1871 eine Einzugsermächtigung erteilt wurde und der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach Unterzeichnung dieses Antrags liegt. Die Leistung des vorläufigen Versicherungsschutzes bei Tod (einschließlich einer evtl. Unfalltod-Zusatzversicherung) ist pro versicherter Person auf 100.000 Euro begrenzt, bei Berufsunfähigkeit auf 13.200 Euro jährliche Rente. Die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfall in der Lebensversicherung und/oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfall in der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Satzung des Münchener Begräbnisverein e. V.**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.
- Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere:
 - die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch
 - die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen
 - Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen
 - Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben
- Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt:
 - Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä. m. auf Friedhöfen
 - Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs
 - Rundschreiben an Mitglieder
 - Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften
 - Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
 - Bereitstellung von Literatur
 - Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen
 - Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag

- Durch Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder eines Aufnahmebeitrags verpflichtet werden.
- Die jeweilige Beitragshöhe bestimmt die Vertreterversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- Die Zahlung der Beiträge erfolgt per Lastschriftverfahren, die Mitglieder erteilen eine entsprechende Einzugsermächtigung.

§ 6 Vertreterversammlung

- Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- Die Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zudem ist eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt durch Einrückung in die „Süddeutsche Zeitung“ unter der Rubrik „Verschiedenes“. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt schriftlich dem Verein zu bestätigen.
- Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.
- Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzuziehenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.
- Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

§ 7 Beirat

Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.
- Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.

Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.2008

Unterschriften

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Hinweise für den gestellten Antrag sowie die Erklärungen des VN und der VP wichtige Bestandteile des Vertrags sind. Mit meiner Unterschrift mache ich diese Hinweise und Erklärungen zum Inhalt dieses Antrags. Ab Zugang des Versicherungsscheins besitze ich dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Eine Zweitschrift des Versicherungsantrags ist für meine Unterlagen bestimmt.

Mit der Unterschrift gebe ich außerdem die im Anschluss an die Unterschriften abgedruckte Schweigepflichtentbindungserklärung zu

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)
2. Datenweitergabe an Rückversicherungen
3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Ort	Datum	
Versicherungsnehmer/-in		X
Versicherte Person/-en		X
gesetzlicher Vertreter des VN (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)		
Vermittler/-in		X

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen. (Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.)

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der LV 1871 unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LV 1871.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der LV 1871

Die LV 1871 verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die LV 1871 führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der LV 1871 Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter http://www.lv1871.de/lv1871_internet/datenschutz.htm eingesehen oder bei Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Telefon 089/5 51 67-11 11 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die LV 1871 Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die LV 1871 Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die LV 1871 aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die LV 1871 das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die LV 1871 tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.



VR0

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch * gekennzeichnet

Exklusiv für Mitglieder des

M-AA4207/05.13/tz

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvertreter übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Ende der Schweigepflichtentbindungserklärung

Zusätzlich zum Antrag erhalten Sie eine Einwilligungserklärung im Einzelfall. Die Antragsbearbeitung kann durch die Entbindung der Schweigepflicht mittels dieser Erklärung beschleunigt werden.

Einwilligungserklärung im Einzelfall

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken im Rahmen Ihres Antrags ist es notwendig, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist.

Die LV 1871 benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Wenn Sie in Ihrem Versicherungsantrag die LV 1871 generell von der Schweigepflicht entbinden, so werden Sie von der LV 1871 trotzdem vor jeder Datenerhebung unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck Daten erhoben werden sollen und Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie widersprechen können. Damit Ihnen ein Widerspruch möglich ist, wird Ihnen von der LV 1871 eine Widerrufsfrist eingeräumt. Wenn Sie diese Frist verkürzen wollen, können Sie zusätzlich nachfolgende Einzelfalleinwilligung für die Datenerhebung bei konkreten Ärzten oder Einrichtungen erteilen. In diesem Fall kann die LV 1871 direkt mit den Ärzten oder Einrichtungen in Verbindung treten, ohne Ihnen eine gesonderte Widerrufsmöglichkeit einzuräumen. Dies führt zu einer Beschleunigung der Antragsprüfung. Die Abgabe dieser Erklärung für Sie ist freiwillig. Wenn Sie diese nicht abgeben wollen, entstehen Ihnen keine Nachteile, außer dass die Antragsbearbeitung unter Umständen länger dauert. Sie können die Erklärung auch jederzeit gegenüber der Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Maximiliansplatz 5, 80333 München widerrufen.

Ich willige ein, dass die LV 1871 – soweit es für die Risikobeurteilung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten / die Gesundheitsdaten der von mir gesetzlich vertretenen Personen oder meines Kindes, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können, bei

Name des Arztes oder der Einrichtung	ggf. Name des weiteren Arztes oder Einrichtung
Adresse	Adresse
PLZ und Ort	PLZ und Ort

erhebt und zum Zwecke der Antragsprüfung verwendet.

Ich befreie die genannte(n) Person(en) oder Mitarbeiter der genannten Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die LV 1871 übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die LV 1871 an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die LV 1871 tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ort	Datum	Versicherungsnehmer/-in und versicherte Person X
Ort	Datum	gesetzlich vertretene Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahrs) X
Ort	Datum	gesetzlicher Vertreter X

Liste der externen Dienstleister zu Punkt 3.2. der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Arvato Direct Services Wilhelmshaven GmbH, Olympiast. 1, 26419 Schortens	Zulagenverwaltung Riester
Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden	Adressupdate
Computershare Communication Services GmbH, Hansastraße 15b, 80686 München	Druckdienstleister
Retarus GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München	SCAN von SPAM und Verschlüsseln von Mails
SOKA-IT, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden	Rentenbezugsmitteilungsverfahren
Gutachter und Sachverständige (Ärzte und Psychologen)	Erstellung von Gutachten, Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten
Berufskundliche Dienstleister	Überprüfung der Ist-Situation (insbesondere des Arbeitsplatzes), Prüfung von Umorganisationsmöglichkeiten und Optimierung von Arbeitstechniken und -abläufen; Hilfe bei der Arbeitsvermittlung

im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.



VR0

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch * gekennzeichnet

Exklusiv für Mitglieder des

M-AA4207/05.13/tz

Aufnahmeantrag		
Hiermit beantrage ich beim Vorstand die Aufnahme als Mitglied des Münchener Begräbnisverein e. V. (MBV) ab Versicherungsbeginn.		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		
Die vorstehende Satzung in der derzeit gültigen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben. Ich ermächtige die LV 1871, diese von den ersten Beitragszahlungen einzubehalten und an den Verein abzuführen. Mitgliedsbeiträge können laut Satzung nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.		
Ort, Datum	Versicherungsnehmer/-in (gesetzlicher Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Personen) X	
Der Aufnahme der im Antrag genannten Person zu dem beantragten Zeitpunkt wird zugestimmt.		
Ort, Datum	Unterschrift des Vorstandes oder eines Bevollmächtigten X	

Münchener Begräbnisverein e. V.
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 11 11 · Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@mbv-ev.de · www.mbv-ev.de

Vorstand
Stefan M. Wantscher (Vors.)
Christa Hallhuber
Brigitte Ansbacher
Alexander Rose

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 · Kto.-Nr. 580 140 8720

Rechtsform
eingetragener Verein

Sitz München
AG München VR 6739
Steuer-Nr.: 143/240/50206

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 0 · Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de · www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Werner Kunzfeld

Vorstand
Dr. Klaus Math, Wolfgang Reichel,
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 · Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608